

I ZR 21/60

Verkündet
am 20. Juni 1961
runau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2427 078

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma W [REDACTED] M [REDACTED]-I [REDACTED] K.G. H [REDACTED] & Co.
in L [REDACTED] ([REDACTED]), gesetzlich vertreten durch ihre per-
sönlich haftenden Gesellschafter Dr. Wilhelm R [REDACTED] und
Dr. Arnold H [REDACTED] in I [REDACTED],

Beklagten und Berufungsklägerin,

- vertreten durch: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
und Heinz W. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]

g e g e n

die Firma Peter S [REDACTED], Metallwarenfabrik in
O [REDACTED] ([REDACTED]), W [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- vertreten durch: Patentanwalt Dr.-Ing. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 20. Juni 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. h. c. Wilde und der Bun-
desrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Pehle und Ebel

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen die Ent-
scheidung des 2. Nichtigkeitssenats des
Deutschen Patentamts vom 13. Oktober 1959
wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des vom 18. Dezember 1954 ab erteilten Patentes Nr. 958 174, eines Zusatzpatentes zu dem Patent Nr. 942 852. Beide Patente waren ursprünglich auf den Namen der Firma W [REDACTED] M [REDACTED] - I [REDACTED] G.m.b.H. L [REDACTED] eingetragen und sind inzwischen auf deren Rechtsnachfolgerin, die jetzige Beklagte, umgeschrieben worden.

Die Ansprüche des Streitpatents haben folgenden Wortlaut:

1. Anordnung zur Entblendung von Kraftfahrzeug-Nebel- bzw. -Tiefstrahlscheinwerfern mittels vor der Lichtquelle angeordneter Blendkappe im Zusammenwirken mit einem die Scheinwerferöffnung überragenden Blendschirm nach Patent 942 852, dadurch gekennzeichnet, daß als Blendschirm die vorgewölbte und sich gegebenenfalls zur Mitte hin verjüngende obere Hälfte des Glashalteringes dient und die Blendkappe als Halbkalotte ausgebildet ist.
2. Scheinwerfer nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Halbkalotte und/oder die Befestigungsstreben innen und/oder außen verspiegelt sind.
3. Scheinwerfer nach Anspruch 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Unterseite des Blendschirms ganz oder teilweise eine Spiegelfläche bildet.
4. Scheinwerfer nach Anspruch 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Lichtaustrittsöffnung in an sich bekannter Weise als liegendes mehr oder weniger stark abgerundetes Rechteck ausgebildet ist.

Die für die Beurteilung des Streitpatentes wesentlichen Ansprüche 1, 3 und 5 des Hauptpatentes Nr. 942 852 lauten:

1. Abblendbarer Kraftfahrzeugscheinwerfer mit einer Zweifadenbirne, bei welcher der für das Fernlicht bestimmte Glühfaden im Brennpunkt des Parabolreflektors angeordnet ist, während die axial nach vorn aus dem Brennpunkt herausgerückte, mit einem

Abblendlöffel unterlegte Abblendwendel von einer Blendkappe umgeben ist, gekennzeichnet durch die Anordnung eines die Scheinwerferöffnung überragenden Blendschirmes.

3. Kraftfahrzeugscheinwerfer nach Anspruch 1 oder 2, dadurch gekennzeichnet, daß in an sich bekannter Weise der Blendschirm in Länge und Breite mit dem Öffnungswinkel der Blendkappe derart abgestimmt ist, daß die aus der längsgestreckten Abblendwendel austretenden Lichtstrahlen einerseits die obere Hälfte des Reflektors voll oder nahezu voll ausleuchten und andererseits, soweit sie unmittelbar austreten, auf den Blendschirm fallen.
5. Kraftfahrzeugscheinwerfer nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß der Blendschirm die gesamte Scheinwerferöffnung umgibt und durch einen geschlossenen Ring gebildet ist.

Die Klägerin hat gemäß §§ 37, 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG beantragt, das Patent Nr. 958 174 für nichtig zu erklären. Sie hat vorgetragen, der Gegenstand des Streitpatents sei im Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr neu im Sinne der §§ 1 und 2 PatG gewesen und lasse im übrigen einen technischen Fortschritt und die erforderliche Erfindungshöhe vermissen. Sie hat sich hierfür auf die im Jahre 1935 ausgegebene deutsche Patentschrift 615 274, die am 15. April 1954 bekannt gemachten Anmeldungsunterlagen des Hauptpatentes 942 852, ein Blatt aus dem im Oktober 1954 veröffentlichten Katalog der französischen M [REDACTED] d'E [REDACTED] T [REDACTED] & Cie in A [REDACTED] und auf das am 16. Juni 1954 bekannt gemachte deutsche Gebrauchsmuster Nr. 1 678 161 berufen.

Die ursprüngliche Beklagte hat dem Antrag widersprochen und um Abweisung der Klage gebeten.

Der 2. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat das Streitpatent für nichtig erklärt. Er hat die Auffassung vertreten, Gegenstand dieses Patenten sei eine Kombination



aus drei Merkmalen, deren jedes für sich und zum Teil auch in Kombination miteinander durch die Vorveröffentlichungen bekannt geworden oder zum mindesten nahegelegt sei. Wenn die Vereinigung dieser Merkmale zu dem im Hauptanspruch gekennzeichneten Verwendungszweck auch nicht identisch vorweggenommen sei, so weise die in diesem Anspruch gegebene technische Lehre doch keine ausreichende Erfindungshöhe auf. Auch die Unteransprüche seien weder allein noch in Verbindung miteinander und mit den Merkmalen des Hauptanspruches patentwürdig.

Gegen diese Entscheidung hat die ursprüngliche Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die als Rechtsnachfolgerin an ihre Stelle getretene jetzige Beklagte beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Nichtigkeitsklage abzuweisen.

Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Berufung. Sie beruft sich weiterhin auf vier Veröffentlichungen in der Zeitschrift "Das Licht" aus den Jahren 1932, 1933 und 1940, jedoch nicht mehr auf das DBGM 1678, 161.

Prof. Dr.-Ing. H.-J. H. [REDACTED] von der Technischen Universität B. [REDACTED] hat als gerichtlicher Sachverständiger ein schriftliches Gutachten erstattet und dieses in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt. Die Beklagte hat am Tage vor der Berufungsverhandlung ein Privatgutachten von Dr.-Ing. habil. Helmut L. [REDACTED] aus R. [REDACTED] bei D. [REDACTED] vom 15. Februar 1961 vorgelegt, dessen Verfasser bei der Verhandlung zugegen war und zu mündlichen Darlegungen Gelegenheit hatte.

Entscheidungsgründe:

I. Das Streitpatent betrifft eine Anordnung zur Entblendung von Kraftfahrzeug-Nebel-, bzw. -Tiefstrahlscheinwerfern. Die Beschreibung bestimmt zunächst den Begriff der Entblendung von Kraftfahrzeugscheinwerfern dahin, daß sie - zum Unterschied von der Abblendung nach bekannten Verfahren - den Zweck verfolge, die Blendung des Fahrers durch die aus seinen eigenen Scheinwerfern austretenden Schrägstrahlen zu unterbinden (S. 2 Z. 1 bis 5). Weiter legt sie dar (S. 2 Z. 5 bis 20), eine solche Entblendung werde bei einer bereits bekannt gewordenen Konstruktion - hiermit ist ersichtlich die nach dem Hauptpatent 942 852 gemeint - dadurch erzielt, daß eine Blendkappe vor der Lichtquelle und ein die Scheinwerferöffnung überragender Blendschirm verwendet würden, die derart zusammenwirkten, daß bei voller Ausleuchtung des Reflektors alle aus dem Scheinwerfer austretenden Lichtstrahlen gebündelt und in Fahrtrichtung oder bei abgeblendetem Licht im Winkel zur Fahrtrichtung ausgestrahlt würden, während die restlichen Strahlen durch den Blendschirm bzw. die Blendkappe zurückgehalten oder reflektiert würden; auf diese Weise würden alle besonders bei Nebel unerwünschten Störstrahlen aus dem Blickfeld des Fahrers genommen.

Diese in erster Linie auf Scheinwerfer mit Zweifadenlampen für Fern- und Abblendlicht abgestellte Konstruktion sei, so fährt die Beschreibung fort (S. 2 Z. 21 bis 36), auf andere Arten von Kraftfahrzeugscheinwerfern, insbesondere auf Nebel- und Tiefstrahlscheinwerfer, nicht ohne weiteres anzuwenden, weil es bei diesen dauerabgeblendeten Scheinwerfern darauf ankomme, ein besonders breitgestreutes und intensives Licht aus der unteren Hälfte auszusenden und das unmittelbare Vorfeld stark auszuleuchten. Bei einer bekannt

gewordenen Ausführung für Scheinwerfer mit Einfadenlampe - gemeint ist, wie die Patenterteilungsakten ergeben, der Gegenstand der deutschen Patentschrift 615 274 - sei der Reflektor zwar in seinem oberen Teil weiter nach vorn gezogen als im unteren Teil und werde auch eine Abblendkappe vor der Glühlampe verwendet; hier diene das Vorziehen des Reflektors aber nicht dazu, etwa unmittelbar nach vorn oder oben austretende Lichtstrahlen abzufangen, sondern einezusätzliche Boden- und Seitenbeleuchtung zu erzielen.

Der Erfinder hat sich die Aufgabe gestellt, unter Anwendung des für Zweifadenlampen entwickelten Lösungsprinzips des Hauptpatentes- auch eine Entblendung von Nebel- und Tiefstrahlscheinwerfern zu erzielen (S. 2 Z. 25 bis 29 und 48 bis 50). Er schlägt zu diesem Zweck vor (S. 2 Z. 50 bis 54), die obere Hälfte des Glashalterings, die vorgewölbt sein soll und sich gegebenenfalls nach der Mitte hin verjüngen kann, als Blendschirm zu verwenden und die Blendkappe als nur die obere Hälfte der Lichtquelle abdeckende Halbkalotte auszubilden; Blendschirm und Blendkappe sollen ebenso wie bei der Konstruktion nach dem Patent 942 852 so zusammenwirken, daß der erstrebte Erfolg der Entblendung des Scheinwerfers eintritt.

Gegenstand des Hauptanspruchs ist somit eine Kombination aus mehreren Merkmalen, die teils in diesem Anspruch selbst genannt sind und im übrigen zufolge der in ihm enthaltenen Bezugnahme auf das Hauptpatent 942 852 aus diesem entnommen werden müssen. Die einzelnen Merkmale sind folgende:

- a) Vor der oberen Hälfte der Lichtquelle ist eine als Halbkalotte ausgebildete Blendkappe angebracht.

- b) Der Glashaltering ist in seiner oberen Hälfte vorgewölbt und als ein die Scheinwerferöffnung überragender Blendschirm ausgebildet.
- c) Blendkappe und Blendschirm sind so angeordnet, daß sie im Zusammenwirken miteinander die volle Ausleuchtung des Reflektors gewährleisten, jedoch den Eintritt von störenden Strahlen in das Blickfeld des Fahrers verhindern.

II. Die Neuheit der Erfindung wird durch keine der Entgegenhaltungen infrage gestellt.

1. Die früheste der entgegengehaltenen Vorveröffentlichungen, nämlich ein Aufsatz von Hesse über Kurven- und Nebelscheinwerfer in der Zeitschrift "Das Licht", 2. Jahrgang (1932), S. 255 bis 227, befaßt sich bereits mit der Frage der Entblendung von Kraftfahrzeugscheinwerfern. Der Verfasser legt dar, wie sich der Nebel beim Fahren zur Nachtzeit auswirkt. Das Fernlicht versage, so führt er aus, weil der Kegelkörper des Scheinwerferlichts bei Nebel als eine undurchsichtige weißleuchtende Wand erscheine und der Fahrer außerdem durch reflektiertes Licht geblendet werde. Bei geringerer Nebelbildung könne man mit dem Abblendlicht der Zweifadenlampe zwar noch recht gut fahren; die Fahrsicherheit werde aber auch in diesem Falle durch Schleierbildung beeinträchtigt. Die Erfahrung habe gelehrt, daß man dem Übel durch eine besonders geeignete Streuung des Scheinwerferlichts begegnen könne, da ein möglichst diffuses Licht günstiger sei als "gerichtetes" Licht. Die Veröffentlichung beschreibt dann verschiedene diesem Zweck dienende Hilfsmittel und erwähnt in diesem Zusammenhang die "Abblendscheinwerfer", bei denen durch schnabelförmige Ausgestaltung der Scheinwerferkappe die nach oben gehenden Lichtstrahlen abgeschirmt würden, und die neben der normalen Kraftfahrzeugbeleuchtung zusätzlich

verwendeten Nebellichter und kombinierten Kurven- und Nebellichter, die sich bei richtiger Anbringung als wertvoll erwiesen hätten. Die wesentlichsten Merkmale brauchbarer Nebellichter seien: möglichst tiefe Lage des Scheinwerfers und starke Neigung nach der Fahrbahn, um die Schleierbildung zu vermeiden, damit zugleich Konzentration des Lichtes in der Nähe des Fahrzeugs und vermöge der starken Streuung des Lichtes nach den Seiten auch eine kräftigere Beleuchtung der Straßenränder.

Diese Vorveröffentlichung stellt demnach bereits die Aufgabe heraus, die bei Nebel besonders störenden nach oben gehenden Lichtstrahlen abzuschirmen und die nächste Umgebung des Fahrzeugs durch zusätzliche, in geeigneter Weise angebrachte Nebellichter möglichst kräftig zu beleuchten, und gibt brauchbare Hinweise für den einzuschlagenden Lösungsweg. Sie enthält aber keine konkrete technische Lehre für die konstruktive Gestaltung eines Nebel- oder Tiefstrahl-scheinwerfers und offenbart keines der Kombinationsmerkmale a) bis c) des Streitpatents.

2.
Eine weitere Veröffentlichung in "Das Licht", Jahrg. 3 (1933), S. 11 zeigt in Abb. 5 zwei verschiedene Abblendvorrichtungen für Acetylen-Scheinwerfer. Die eine dieser Konstruktionen, bei der die Abblendwirkung in erster Linie dadurch erzielt werden soll, daß der Reflektor nach vorn geneigt werden kann, weist an der Vorderseite der Lampe eine schutenartige Verlängerung auf; ob diese die Abblendwirkung unterstützen und etwa einer Entblendung im Sinne des Streitpatents dienen soll, ist nicht deutlich zu ersehen, kann jedoch dahingestellt bleiben, denn jedenfalls ist der Veröffentlichung der Vorschlag, die schutenförmige Verlängerung durch entsprechende Gestaltung des Glashalteringes zu erzielen, nicht zu entnehmen (Merkmal b des Streit-

patents). Die zweite Konstruktion verwendet als Mittel zur Abblendung des Scheinwerfers eine vor die Lichtquelle gesetzte Blendkappe, die jedoch anders als nach der Lehre des Streitpatents die Form einer Vollkalotte hat (Merkmal a). Ferner ist die Möglichkeit der Kombination von Blendschirm und Blendkappe und ihres Zusammenwirkens zum Zwecke der Entblendung nicht offenbart.

3. Ein Bericht über die Automobilausstellung von 1933 in "Das Licht", Jahrg. 3, S. 607 beschreibt ein Mittel zur Vermeidung der am Scheinwerferrand vorbei unmittelbar nach oben gehenden, bei Nebelfahrten störenden Strahlen, das darin besteht, daß auf dem vorderen Teil des Kolbens, d.h. der Scheinwerferbirne, eine schwarze Kuppe angebracht ist. Ferner erwähnt der Bericht eine französische Scheinwerferkonstruktion, bei der in üblicher Weise durch Verlegung der Lichtquelle vor den Brennpunkt des Parabolreflektors ein nach unten gerichtetes Lichtbündel erzielt und außerdem zur Vermeidung jeglicher Blendung die obere Hälfte des Scheinwerfers durch eine schutenartige Verlängerung des Gehäuses abgedeckt wird. Schließlich wird unter Bezugnahme auf die oben unter 1 behandelte Veröffentlichung auf die Kurven- und Nebellichter hingewiesen, deren Aufgabe in der Erzeugung eines möglichst tief liegenden breiten Lichtbündels dicht vor dem Wagen bestehen soll.

Auch dieser Entgeghaltung sind zwar die Aufgabenstellung und einzelne Konstruktionselemente des Streitpatents zu entnehmen, aber weder die vom Erfinder vorgeschlagene besondere Gestaltung der Blendkappe und des Blendschirmes noch das funktionelle Zusammenwirken dieser beiden Bauteile miteinander.

4. Die deutsche Patentschrift 615 274 betrifft einen Fahrzeugscheinwerfer mit parabolischem Reflektor, bei dem der äußere Teil des Reflektors eine andere Krümmung und einen anderen Brennpunkt als der innere Teil hat und sich von oben nach unten verjüngt. Das in Abb. 1 dargestellte Ausführungsbeispiel zeigt einen vor der Lichtquelle angeordneten Schirm k, der annähernd die Form einer Halbkalotte besitzt und nach der Beschreibung (S. 2 Z. 6 bis 8) dazu dient, den direkten Austritt von Lichtstrahlen im oberen Teil des Scheinwerfers zu verhindern. Der äußere Teil des Reflektors (e 2) ragt über den inneren Teil (e 1), dessen weiteste Öffnung die horizontale Scheinwerferachse im rechten Winkel schneidet, in der Weise schutenartig hinaus, daß er oben die größte Tiefe besitzt und in gleichmäßiger Verjüngung nach unten schließlich mit dem unteren Rand des inneren Reflektorteiles zusammentrifft. Vor der Öffnung des äußeren Reflektorteiles ist schräg nach vorn geneigt das Scheinwerferglas angebracht.

Diese Vorveröffentlichung zeigt demnach bereits das Merkmal a) des Streitpatents. Der schutenartig vorragende Bauteil e 2 reflektiert infolge seiner von der des inneren Reflektorteils abweichenden Krümmung die auf ihn fallenden Lichtstrahlen in einem nach unten weisenden Winkel zur Horizontalen und erzeugt so zusammen mit den von dem Reflektorteil e 1 horizontal ausgesendeten Strahlen ein Mischlicht. Mit dieser Anordnung wird, wie die Beschreibung darlegt (S. 1 Z. 37; S. 2 Z. 24 bis 27) und auch der Hauptanspruch zum Ausdruck bringt, eine zusätzliche Boden- und Seitenbeleuchtung angestrebt. Zu der unter den Parteien streitigen Frage, ob dem Bauteil e 2 zugleich die Wirkung eines Blendschirmes zukommt und ob die Entgegenhaltung, wie die Klägerin geltend macht, dem Fachmann ein dem Kombinationsmerkmal c des Streitpatents entsprechendes Zusammenwirken zwischen dem Teil e 2 und der Blendkappe k zur vollständigen Abschirmung stö-

render Strahlen offenbart hat, braucht nicht Stellung genommen zu werden, denn jedenfalls weicht das Streitpatent von der vorbekannten Konstruktion insofern wesentlich ab, als es vorschlägt, den Glashaltering in seinem oberen Teil als Blendschirm auszubilden, während nach der Vorveröffentlichung die schutenförmige Verlängerung des Reflektors im Inneren des Scheinwerferkörpers hinter dem schräg geneigten Abschlußglas angebracht ist und eine ganz andere Bauform und auch, wie der gerichtliche Sachverständige bestätigt hat, Unterschiede hinsichtlich der Strahlenführung ergibt.

Auch die Patentschrift 615 274 steht mithin der Neuheit der Erfindung nach dem Streitpatent nicht entgegen.

5. Die Veröffentlichung in "Das Licht", 10. Jahrg. (1940), S. 58 zeigt in Abb. 4 einen Wehrmacht-Tarnscheinwerfer. Dieser besitzt zwar einen über die Scheinwerferöffnung nach vorn hinausragenden Blendschirm, weist aber im übrigen keine Übereinstimmungen mit dem Gegenstand des Streitpatents auf. Die Abbildung läßt weder erkennen, daß der Blendschirm wie beim Streitpatent aus dem Glashaltering vorgewölbt noch daß eine Blendkappe in Form einer Halbkalotte angeordnet ist und mit dem Blendschirm zusammenwirkt. Der Blendschirm ist bei der dargestellten Konstruktion ringsum so weit nach unten verlängert, daß er alle Lichtstrahlen und ein Austreten störender Strahlen nach oben völlig ausschließt; ein zweiter der Entblendung dienender Baukörper war somit nicht erforderlich, um den erstrebten Zweck zu erreichen. Als weiterer wesentlicher Unterschied kommt hinzu, daß die entgegengesetzte Konstruktion nicht wie das Streitpatent einen Parabolspiegel, sondern einen Ellipsoidspiegel als Reflektor verwendet und die Tatsache ausnutzt, daß das Ellipsoid zwei Brennpunkte hat und daß die Strahlen der in einem Brennpunkt befindlichen Lichtquelle, wie die schematische Zeichnung der

Abb. 3 erkennen läßt, nach einem bekannten physikalischen Gesetz im zweiten Brennpunkt gesammelt werden und danach wieder auseinanderstreben. Bei der in Abb. 4 gezeigten Anordnung ergibt sich aus diesem Gesetz zwangsläufig, daß alle vom Reflektor erfaßten Strahlen nach unten reflektiert und in breiter Streuung auf die Fahrbahn geworfen werden. Es handelt sich somit um eine ganz andere Scheinwerferart als beim Streitpatent, die besonderen beim Gegenstand des Streitpatents nicht gegebenen optischen Bedingungen unterliegt.

6. Die Patentanmeldung W 12074 II/63 c, die zur Erteilung des Hauptpatents 942 852 geführt hat, ist im April 1954 bekannt gemacht worden, also vor der Anmeldung des Streitpatents. Sie kann daher dem nach dem Stichtag des 7. August 1953 (BGHZ 18, 81) angemeldeten Streitpatent als Vorveröffentlichung gemäß § 2 PatG entgegengehalten werden.

Die Entgeghaltung hat einen Kraftfahrzeugscheinwerfer zum Gegenstand, bei dem der Glühfaden für das Fernlicht im Brennpunkt des Parabolreflektors angeordnet ist, die Abblendwendel jedoch über den Brennpunkt hinaus axial nach vorn verlegt und mit einem Abblendlöffel unterlegt ist. Die Lichtquelle für das Abblendlicht ist nach vorn von einer kalottenförmigen Blendkappe umgeben; zugleich ist ein die Scheinwerferöffnung überragender schutenförmiger Blendschirm vorgesehen. Diese Anordnung, bei der Blendkappe und Blendschirm nach Länge und Breite aufeinander abgestimmt sind, bewirkt, daß auch bei Abblendlicht genügend Licht auf den Reflektor fällt, um diesen voll auszuleuchten, daß aber die infolge der langen Ausdehnung der Abblendwendel - besonders im Hinblick auf die zulässigen Toleranzen der im Handel befindlichen Scheinwerferbirnen - möglicherweise über den Reflektorrand nach oben austretenden, für den Fahrer störenden Strahlen durch den Blendschirm abgefangen und daß

auch bei Fernlicht etwa nach oben austretende Lichtstrahlen dem Gesichtskreis des Fahrers ferngehalten werden.

Diese Vorveröffentlichung löst demnach bereits die Aufgabe der Entblendung von Kraftfahrzeugscheinwerfern durch Verwendung einer Blendkappe und eines Blendschirmes, die zu dem erstrebten Ziele des Abfangens unerwünschter unmittelbarer Lichtstrahlen zusammenwirken (vgl. Merkmal c des Streitpatents). Abweichungen vom Streitpatent bestehen jedoch hinsichtlich des Merkmals a, da die Blendkappe nach den vorveröffentlichten Bekanntmachungsunterlagen als Vollkalotte, nach dem Streitpatent dagegen als Halbkalotte ausgebildet ist, und hinsichtlich des Merkmals b insofern, als der Blendschirm dem Scheinwerfer in Gestalt eines besonderen schutenförmigen Bauteils vorgesetzt ist, während nach dem Vorschlag des Streitpatents der obere in geeigneter Weise vorgewölbte Teil des Glashalteringes zugleich die Funktion eines Blendschirmes ausübt. Auch diese Vorveröffentlichung nimmt daher die Erfindung nach dem Streitpatent nicht neuheitshindernd vorweg.

7. Das im Oktober 1954 veröffentlichte Katalogblatt der französischen Firma T. & Cie zeigt auf seinen beiden Seiten verschiedene Arten von Kraftfahrzeugscheinwerfern, bei denen der Glashaltering in einer dem äußeren Erscheinungsbilde nach dem Kombinationsmerkmal b des Streitpatents nahekommenden Weise schutenförmig ausgebildet ist. Ob die Vorwölbung des Rings die Funktion eines Blendschirms erfüllt oder, wie die Beklagte vermutet, nur eine geschmacklich bedingte, technisch bedeutungslose Formgebung darstellt, ist der Vorveröffentlichung nicht eindeutig zu entnehmen. Ferner läßt sie nicht erkennen, ob eine Blendkappe verwendet und ob sie gegebenenfalls als Halbkalotte ausgebildet ist (Merkmal a) und ob Vorwölbung und Blendkappe zum Zwecke der Entblendung zusammenwirken (Merkmal c).

III. Auch die Fortschrittlichkeit der Erfindung kann bejaht werden. Doch bedarf es insoweit keiner Einzelerörterung, weil die Erfindung, wie die angefochtene Entscheidung zutreffend feststellt, und wie auch der gerichtliche Sachverständige bestätigt hat, nicht die erforderliche Erfindungshöhe besitzt.

1. Zum Hauptanspruch legt der Nichtigkeitssenat dar, die Gestaltung des Glashalteringes durch entsprechende Ausbildung seiner oberen Hälfte zu einem Blendschirm sei durch die unter II 6 und 7 behandelten Vorveröffentlichungen nahegelegt. Im Unteranspruch 5 der Bekanntmachungsunterlagen W 12074 sei bereits vorgeschlagen, den Blendschirm so zu gestalten, daß er die gesamte Scheinwerferöffnung umgibt und durch einen geschlossenen Ring gebildet ist. Unter diesen Umständen habe es keine erfinderische Leistung erfordert, den bei jedem Scheinwerfer ohnehin vorhandenen Glashaltering unter entsprechender Formgebung zugleich als Blendschirm zu benutzen. Das gelte um so mehr, als eine solche Gestaltung des Glashalteringes bereits in dem vorveröffentlichten Katalogblatt der Firma T. & Cie gezeigt werde. Der Erfinder habe also nur von bekannten fertigungstechnischen Vorteilen Gebrauch gemacht. Auch der Forderung, den Blendschirm aus Sicherheitsgründen mit dem Lampengehäuse so fest zu verbinden, daß er sich in keinem Falle von selbst lösen könne, genügten bereits die Konstruktionen nach der vorveröffentlichten Patentanmeldung und nach dem französischen Katalogblatt. Ihre Übertragung auf Nebelscheinwerfer sei eine Selbstverständlichkeit. Die Ausbildung der Blendkappe als Halbkalotte sei bereits durch die deutsche Patentschrift 615 274 bekannt geworden, und zwar für Scheinwerfer, bei denen es ebenfalls darauf ankomme, Lichtstrahlen nach unten vorn zu werfen; die Anwendung dieses Merkmals auf Nebel- oder Tiefstrahlscheinwerfer ergebe sich daher aus

dem Stand der Technik von selbst. Auch die Zusammenfassung der drei teils vorbekannten, teils nach dem Stand der Technik selbstverständlichen Maßnahmen sei keine erfinderische Leistung.

Dieser Beurteilung, der auch der gerichtliche Sachverständige unter ergänzendem Hinweis auf die oben behandelten Veröffentlichungen in der Zeitschrift "Das Licht" beitrifft, schließt sich der erkennende Senat an.

2. Eine zusammenfassende Würdigung aller Entgegenhaltungen ergibt, daß die Aufgabe, bei Kraftfahrzeugscheinwerfern das Auftreten der störenden weißen "Lichtfinger" im Nebel und bei diesigem Wetter zu verhindern, schon vor langer Zeit erkannt worden war (vgl. besonders die unter II, 1 und 3 behandelten Veröffentlichungen aus den Jahren 1932 und 1933) und daß die Lösungsvorschläge des Streitpatents im Zeitpunkt seiner Anmeldung teils bekannt, im übrigen aber durch den Stand der Technik nahegelegt waren.

Eine vor der Lichtquelle angeordnete kalottenförmige Abdeckung wurde schon im Jahre 1933 bei Acetylenlampen (s.o. II, 2) und wenig später bei mit elektrischem Strom betriebenen Lampen verwendet (s. o. II, 3); die in der letztgenannten Veröffentlichung erwähnte, am vorderen Teil der Scheinwerferbirne angebrachte schwarze Kuppe ist der Blendkappe im Sinne des Streitpatents zum mindesten technisch gleichwertig. Die deutsche Patentschrift 615 274 (oben II, 4) zeigt bereits, daß man in Fällen, in denen eine gute Bodenbeleuchtung anzustreben ist, die Blendkappe als Halbkalotte ausbilden und so anordnen kann, daß nur die oberhalb der Horizontalen ausgesendeten Lichtstrahlen abgeschirmt werden, während die Strahlen nach unten frei austreten können. In den vorveröffentlichten Anmeldungsunterlagen des Hauptpatents 942 852 (s.o. II, 6) wird die Blendkappe wiederum als Vollkalotte verwendet.

Der über der Lichtquelle angeordnete, der Abschirmung nach oben gerichteter Lichtstrahlen dienende Blendschirm ist ein altbekanntes Hilfsmittel der Beleuchtungstechnik. Nach der unter II, 1 behandelten Veröffentlichung kann er in einer schnabelförmigen Ausgestaltung der Scheinwerferkappe bestehen, nach der bei Acetylenlampen verwendeten Bauform (s.o. II, 2) und nach den unter II, 3 und II, 5 erörterten Vorveröffentlichungen in einer vor das Lampengehäuse gesetzten schutenartigen Verlängerung, die entweder einen vollständigen, überall gleich tiefen Ring bildet oder sich nach unten verjüngt oder wie beim Wehrmacht-Tarnscheinwerfer (II, 5) in der unteren Hälfte größtenteils fehlen kann. Ob dem Bauteil e 2 nach der deutschen Patentschrift 615 274 (II, 4) die Bedeutung eines Blendschirmes zukommt, kann auch hier angesichts der großen Zahl von Veröffentlichungen, die ausdrücklich die Verwendung eines Blendschirmes zu dem im Streitpatent als "Entblendung" bezeichneten Zwecke vorschlagen, dahingestellt bleiben. Die dem Streitpatent am nächsten kommende Vorveröffentlichung, nämlich die Anmeldungsunterlagen des Hauptpatents (s.o. II, 6), sieht im Hauptanspruch einen die Scheinwerferöffnung überragenden Blendschirm von beliebiger Ausführung und in Anspruch 5 einen Blendschirm vor, der die gesamte Scheinwerferöffnung umgibt und durch einen geschlossenen Ring gebildet ist. Der Vorschlag dieses Unteranspruchs war, wie der Nichtigkeitssenat zutreffend ausführt, geeignet, den Fachmann dazu anzuregen, den ohnehin vorhandenen, die ganze Scheinwerferöffnung umschließenden Glashaltering durch entsprechende Vorwölbung in seinem oberen Teile zugleich als Blendschirm zu verwenden; dies gilt um so mehr, wenn man das vorveröffentlichte Katalogblatt (II, 7) mitberücksichtigt, das bereits einen in ähnlicher Weise vorgewölbten Glashaltering zeigte, mag diese Formgebung auch auf anderen, möglicherweise nur auf geschmacklichen Gründen beruht haben.

Schließlich war auch das funktionelle Zusammenwirken zwischen Blendkappe und Blendschirm durch die Anmeldungsunterlagen des Hauptpatents bereits eindeutig offenbart worden (vgl. insbesondere die Beschreibung der Patentschrift 942 852 S. 2 Z. 15 bis 18 und Z. 80 bis 92 sowie den Unteranspruch 3).

3. Im Prioritätszeitpunkt war es mithin bekannt, daß die Anordnung einer Blendkappe vor der Lichtquelle und die Verwendung eines den oberen Teil der Scheinwerferöffnung überragenden Blendschirmes geeignete Mittel sind, um einen Kraftfahrzeugscheinwerfer zu entblenden, d.h. die den Fahrer besonders bei Nebel störenden, nach oben austretenden Strahlen abzuhalten. Ferner war bekannt, daß eine gemeinsame Verwendung und ein Zusammenwirken der beiden nach Formgebung und Anordnung aufeinander abgestimmten Bauteile eine besonders wirksame Entblendung gewährleistet und auch sonst Vorteile bietet, die bei Verwendung des einen oder anderen von ihnen für sich allein nicht erzielt werden können. Auch die Verwendung einer halbkalottenförmigen, nur die obere Hälfte der Lichtquelle abschirmenden Blendkappe war bereits vorgeschlagen worden und die Benutzung des entsprechend vorgewölbten Glashalteringes als Blendschirm durch zwei Vorveröffentlichungen nahegelegt. Die Anwendung dieser größtenteils bekannten oder wenigstens nahegelegten Konstruktionselemente bei Nebel- und Tiefstrahlscheinwerfern ist keine erfinderische Leistung von genügender Erfindungshöhe.

Die Beklagte verkennt nicht, daß der Fachmann den Anmeldungsunterlagen des Hauptpatents bereits entnehmen konnte, daß die Anwendung des Gedankens einer Entblendung durch geeignetes Zusammenwirken von Blendkappe und Blendschirm nicht nur bei den mit Zweifadenbirnen ausgerüsteten Hauptscheinwerfern, auf die sich die Vorveröffentlichung nach

ihrem Wortlaut allein bezieht, vorteilhaft ist, sondern auch bei Kraftfahrzeugscheinwerfern anderer Art. Sie meint aber, die Anwendung des Gedankens gerade auf Nebel- und Tiefstrahlscheinwerfer habe nicht nahegelegen, denn es hätten Vorurteile bestanden, die hiervon abgehalten hätten.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Nebelscheinwerfer werden ebenso wie Tiefstrahlscheinwerfer neben den Hauptscheinwerfern verwendet und dienen dazu, bei Sichtbehinderung durch Nebel oder aus ähnlichen Ursachen die Fahrbahn in der näheren Umgebung des Kraftfahrzeugs und vor allem die Straßenbegrenzung an beiden Seiten zusätzlich zu beleuchten. Dem Fahrer soll die Einhaltung des vorgeschriebenen Teiles der Fahrbahn und das Erkennen von anderen Straßenbenutzern und von Verkehrszeichen erleichtert werden; andererseits soll das Fahrzeug für entgegenkommende oder überholende Verkehrsteilnehmer besser wahrnehmbar gemacht werden. Daß auch und gerade bei Beleuchtungseinrichtungen mit dieser besonderen Zweckbestimmung dafür gesorgt werden muß, daß das Auftreten eines undurchsichtigen Nebelschleiers durch unmittelbare Bestrahlung tunlichst vermieden wird, liegt auf der Hand.

Angesichts der Vordringlichkeit dieses Bedürfnisses kann nicht angenommen werden, daß sich der Fachmann von der Anwendung der bekannten oder naheliegenden Entblendungsmaßnahmen durch die Erwägung hätte abhalten lassen, solche Maßnahmen könnten die kraft Gesetzes auf 35 W beschränkte Leistung der Nebelscheinwerfer in unerwünschter Weise schwächen. Eine solche Schwächung war ernstlich nicht zu befürchten, da die Entblendungsmaßnahmen bei geeigneter Anordnung nur solche Lichtstrahlen erfassen und unwirksam machen, die andernfalls in das Blickfeld des Fahrers gelangen könnten, nicht aber die Strahlen, die nach unten fallen und dem mit der zusätzlichen Beleuchtung erstrebten Zwecke einer besseren

Ausleuchtung der näheren Umgebung des Kraftfahrzeugs dienen. Selbst wenn aber eine gewisse Schwächung der Leuchtkraft der Nebellampen zu erwarten gewesen wäre, hätte der Fachmann diesen Nachteil sicherlich gegenüber dem großen Vorteil einer zuverlässigen Entblendung in Kauf genommen.

Auch die Annahme der Beklagten, der Verwendung einer Halbkalotte habe das Vorurteil entgegengestanden, daß durch Verkleinerung der Blendkappe die Gefahr des Auftretens irregulärer Streustrahlen erhöht werde, geht fehl. Der Durchschnittsfachmann, auf den es für die Beurteilung der Erfindungshöhe ankommt, ist im Streitfalle der mit der Entwicklung von Scheinwerferlampen befaßte Konstrukteur. Ein solcher Fachmann, dem die physikalischen Gesetze von der Strahlung, Reflektion und Brechung des Lichtes geläufig sein müssen, wäre jenem - tatsächlich unbegründeten - Vorurteil nicht unterlegen, sondern hätte im Gegenteil aufgrund seines Fachwissens ohne weiteres erkannt, daß bei Lampen der hier in Betracht kommenden Art die erstrebte besondere Boden- und Seitenbeleuchtung durch Weglassen der unteren Hälfte der Blendkappe verbessert werden kann und daß ernstliche Bedenken gegen diese Maßnahme nicht bestehen. Im übrigen war das behauptete Vorurteil, selbst wenn es in früherer Zeit einmal bestanden haben sollte, jedenfalls durch die Konstruktion nach dem deutschen Patent 615 274 überwunden worden, denn diese Konstruktion verwendete bereits für einen ganz ähnlichen Anwendungsfall, bei dem es ebenfalls darauf ankam, eine zusätzliche Boden- und Seitenbeleuchtung zu erzielen (Beschreibung S. 1 Z. 3 f sowie Patentanspruch 1) und den direkten Austritt von Lichtstrahlen im oberen Teil des Scheinwerfers zu verhindern (S. 2 Z. 6 bis 8), eine halbkalottenförmige Blendkappe.

Das Vorhandensein der erforderlichen Erfindungshöhe kann auch nicht, wie die Beklagte schließlich meint, damit begründet werden, daß die Erfindung das Vorurteil überwunden habe, bei den tief anzubringenden Nebel- und Tiefstrahlscheinwerfern sei die Anbringung von vorn überragenden Blechschuten wegen der entstehenden Gefahr von Verletzungen nicht zu verantworten. Dieser Vortrag ist nicht einmal schlüssig, denn der Erfinder hat sich weder die Aufgabe gestellt, dieser Gefahr vorzubeugen noch einen Weg zu ihrer Lösung gezeigt; im übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern die Gefahr bei tiefliegenden Scheinwerfern größer sein soll als bei den in normaler Höhe angebrachten Hauptscheinwerfern, die nicht selten, ohne daß dies zu Beanstandungen Anlaß gegeben hätte, mit schutenförmigen Blendschirmen ausgerüstet sind.

4. Nach alledem stellt die Anwendung der zum größten Teil bekannten und im übrigen naheliegenden Konstruktionselemente bei Nebelscheinwerfern keine über das Fachkönnen eines Durchschnittsfachmanns hinausragende schöpferische Leistung dar. Hinsichtlich der Tiefstrahlscheinwerfer, auf die sich das Streitpatent außerdem bezieht, kann nichts anderes gelten, denn diese Scheinwerferart weist nach Aussage des gerichtlichen Sachverständigen gegenüber den Nebelscheinwerfern in bezug auf Bestimmungszweck, Aufbau und Wirkungsweise keine Unterschiede auf, die für die Frage der Erfindungshöhe ins Gewicht fallen könnten.

- V. 1. Hiernach kann der Hauptanspruch des Streitpatents nicht aufrechterhalten werden. Sein Inhalt bedeutet lediglich eine auf einen besonderen Anwendungsfall zugeschnittene weitere Ausbildung des Gegenstandes des Hauptpatents 942 852, die allenfalls als Unteranspruch dieses Patenten hätte Schutz erlangen können.

2. Auch die Unteransprüche geben weder für sich allein noch in Verbindung miteinander und mit den Merkmalen des Hauptanspruchs eine den Anforderungen an eine erfinderische Leistung genügende technische Lehre.

Der Vorschlag, die Halbkalotte und ihre Befestigungsstreben außen und/oder innen zu verspiegeln (Anspruch 2), ist eine dem Fachmann geläufige Maßnahme, die außer zu ästhetischen Zwecken dazu dient, unerwünschte Wärmestrahlen durch Reflektion abzuleiten. Auch die für den Fachmann naheliegende Verspiegelung der Unterseite des Blendschirmes (Anspruch 3) stellt aus den zutreffenden Erwägungen der angefochtenen Entscheidung keine erfinderische Leistung dar. Die rechteckige Gestaltung der Lichtaustrittsöffnung (Anspruch 4) wird in der Patentschrift selbst als bekannt vorausgesetzt und ist auch im Zusammenwirken mit den Merkmalen der Ansprüche 1 bis 3 eine Maßnahme, die nicht über das Fachkönnen hinausgeht, das dem Durchschnittsfachmann im Zeitpunkt der Anmeldung des Streitpatents zur Verfügung gestanden hat.

3. Die Berufung der Beklagten war somit zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42 Abs. 3, 40 PatG.

Wilde Spreng Löscher Pehle Ebel